



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Nadja Meyer

Erschließungsanlage "Alte Rother Straße - Seitenarm" - Rechtmäßigkeit der Herstellung

Anlagen:

1 Übersichtsplan Erschließungsanlage „Alte Rother Straße – Seitenarm“

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	15.09.2020	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.09.2020	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

- Die Rechtmäßigkeit der Herstellung des Seitenarms der Alten Rother Straße im Sinne des § 125 Abs. 1 und 3 BauGB wird festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
☐ Ja, positiv*	☐ Ja*
☐ Ja, negativ*	☐ Nein*
☒ Nein	

I. Zusammenfassung

Der Seitenarm der Alten Rother Straße befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-76-89 und wurde bereits im Zuge des Ausbaus der B2/Rother Straße ausgebaut. Mit der Fertigstellung der Pflasterfläche im Mündungsbereich zur Alten Rother Straße konnte der Straßenausbau im September 2019 abgeschlossen werden. Es bedarf eines abschließenden Beschlusses, dass die Herstellung rechtmäßig erfolgt ist und eine Abrechnung der Erschließungsbeiträge durchgeführt werden kann.

II. Sachvortrag

Rechtmäßigkeit der Herstellung gem. § 125 Abs. 1 und 3 BauGB (mit Bebauungsplan)

Der abzurechnende Bereich des Seitenarms der Alten Rother Straße liegt mit Ausnahme von Anpassungsarbeiten im Mündungsbereich zur Alten Rother Straße innerhalb der im Bebauungsplan S-76-89 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Ausbaudetails wurden keine festgelegt.

Der Ausbau richtete sich nach dem Bedarf bzw. den verfügbaren Grundstücksflächen und blieb im Bereich der Hs.Nr. 21 (vor dem Ausbau bestehende Gartenmauer, privater Grünbestand) hinter der im Bebauungsplan festgelegten öffentlichen Erschließungsfläche zurück. Es handelt sich somit um einen Minderausbau gem. § 125 Abs. 3 Nr. 1 BauGB. Die Abweichung ist mit den Grundzügen der Planung vereinbar, da die Fahrbahnbreite trotz des Minderausbaus bedarfsgerecht ist.

Die Herstellung gem. § 125 Abs. 1 und 3 BauGB ist aus den dargelegten Gründen trotz der Abweichung rechtmäßig.

III. Kosten

Durch den Beschluss werden keine Kosten ausgelöst.

IV. Klimaschutz

Durch den Beschluss ergeben sich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.